

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 02 / 2021

Antragseller: Erster Schortewitzer Förderverein e. V.

Maßnahme: 2. Wettstreit der Schalmeienkapelle - 2021

Beschreibung der Maßnahme:

Der Wettstreit der Schalmeienkapellen soll nach 2019 zum zweiten Mal stattfinden. Ziel ist nicht nur der Austausch und das musikalische Kräftenessen der teilnehmenden Schalmeienkapellen, sondern auch die Gestaltung einer musikalischen Veranstaltung für die gesamte Dorfgemeinschaft. Im Fokus Schalmeienkapellen liegt die Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit der Bewahrung und Verbreitung der Schalmeien- Marschmusik. Der Erste Schortewitzer Förderverein möchte mit der Umsetzung des Projektes die kulturelle Vielfalt im Dorf aufzeigen und damit das Projekt „Unser Dorf hat Zukunft“ stärken. Dazu sollen über Werbung Familien, Senioren und alle anderen Personengruppen zu einer musikalischen Unterhaltung eingeladen werden. Thema soll „Lieder unter dem Ballon“ (Standort-Werbung und Eyecatcher) sein. Unter dem Ballon sollen vor allem Kinder- und Jugendkapellen Blasmusik und bekannte Heimatlieder als Wettstreit mit Spaßfaktor vortragen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **8.711,25 EUR**

beantragte Fördersumme: 69,97 % 6.095,00 EUR

Kostengliederung:

Mietgebühr Toilettenwagen:	507,65 EUR
Werbung (8 Banner / 700 Flyer):	387,94 EUR
Kauf Bierzeltgarnitur:	2.487,10 EUR
Kauf Starkstromkabel:	112,69 EUR
Kauf Präsente - Pokale:	111,75 EUR
Miete Ballon (Standort-Werbung / Eyecatcher):	149,00 EUR
Mietgebühr Bühne:	149,99 EUR
Kauf Veranstaltungszelt (Größe 8x16m):	2.519,99 EUR
GEMA:	102,82 EUR
Desinfektionsmittel für Hygiene-Regelung:	143,98 EUR
Putzmittel für Hygiene-Regelung):	100,00 EUR
Kauf Absperrgitter:	341,53 EUR
Kauf Kabeltrommel:	96,81 EUR
Aufwandsentschädigung der Schalmeienkapellen <u>ohne Verpflegung</u> :	1.500,00 EUR
beantragte Gesamtkosten:	8.711,25 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Kauf Bierzeltgarnitur:	1.500,00 EUR
(Kürzung an Hand Angebotsrecherche durch die Verwaltung)	
Kauf Präsente - Pokale:	0,00 EUR
(Präsente sind gemäß Punkt 5.4 der RL nicht förderfähig, Wanderpokale wurden bereits 2019 gefördert)	

Kauf Veranstaltungszelt (Größe 8x16m): (Kürzung an Hand Angebotsrecherche durch die Verwaltung)	1.850,00 EUR
GEMA: (GEMA ist gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	0,00 EUR
anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	6.839,59 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	10,29 %	703,93 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	12,43 %	850,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:	7,31 %	500,00 EUR
Förderung Landkreis:	69,97 %	4.785,66 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 4.785,66 EUR**
69,97 % von Gesamtkosten 6.839,59 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 21.08.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.12.2020 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken des Vereins: § 2 (1) Förderung der Kultur, der Traditionen des Feuerwehrwesens und (2) Förderung der Jugendarbeit

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.